

# Benutzerordnung des Rechenzentrum der Fachhochschule Kaiserslautern

## 1. Aufgaben des Rechenzentrum

1.1 Das Rechenzentrum der Fachhochschule Kaiserslautern Standort Zweibrücken ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung des Senates der Fachhochschule Kaiserslautern zur Unterstützung aller Fachbereiche und aller Standorte.

1.2 Das Rechenzentrum dient der Lehre und dem Studium, der angewandten Forschung einschließlich deren Transfer sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung im Rahmen einer wirtschaftlichen Nutzung der verfügbaren Anlagen und Geräte.

1.3 Näheres regelt die Satzung des Rechenzentrums.

## 2. Zulassung der Benutzer

2.1 Die Zulassung der Benutzer des Rechenzentrums muß beantragt werden. Sie erfolgt durch die Leitung des Rechenzentrums.

2.2 Zulassung erfolgt durch die Vergabe von Benutzungskennungen. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten und kann mit einer Begrenzung versehen werden. Bei Versagen einer Zulassung hat der Antragsteller das Recht, die Gründe für seine Ablehnung zu erfahren.

2.3 Die Leitung des Rechenzentrums hat Benutzerwünsche zurückzuweisen, die einen erheblichen und unverhältnismäßigen Aufwand mit sich brächten und die Erfüllung der Aufgaben des Rechenzentrums gefährdeten.

## 3. Gebühren

3.1 Es gelten die gebührenrechtlichen Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung. Im Rahmen dieser Bestimmungen kann vom Senat der Fachhochschule Kaiserslautern eine Benutzer- und Gebührenordnung für das Rechenzentrum erlassen werden.

## 4. Pflichten der Benutzer

4.1 Die Benutzer des Rechenzentrums sind einer verantwortlichen und wirtschaftlichen Nutzung der personellen, maschinellen und finanziellen Kapazitäten Rechenzentrums verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a.. die bereitgestellten Betriebsmittel sorgfältig, wirtschaftlich und der Zweckbestimmung entsprechend zu benutzen,
- b.. die zur Benutzungskennung gehörenden Paßwörter geheim zu halten und bekannt gewordene Informationen über andere Benutzungskennungen nicht weiterzugeben und auch nicht selbst zu nutzen,
- c.. keine falschen Identitäten vorzutäuschen,
- d.. Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter Benutzung der Benutzungskennungen zu ergreifen,
- e.. Störungen, Beschädigung, Fehler und Sicherheitsmängel der Anlagen und Programme unverzüglich dem Rechenzentrum zu melden und die sich durch die Mängel ergebenden Möglichkeiten nicht selbst zu nutzen,
- f.. das Landesdatenschutzgesetz und die damit in Verbindung stehenden Landesverordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten
- g.. keine vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellten Daten und Programme zu kopieren, auch nicht auf andere Rechner der Fachhochschule, auf den Rechnerpools des Rechenzentrums keine Software zu installieren,
- h.. die Netzdienste (Internetdienste Wissenschaftsnetz) verantwortlich zu nutzen,
- i.. keine Informationen zweifelhaften oder extremistischen oder pornographischen Inhalts zu öffnen, zu speichern, anzubieten oder über die Netze zu schicken oder die Netze kommerziell zu nutzen,
- j.. die Rechte und die Person anderer Benutzer zu respektieren,
- k.. dem Rechenzentrum in begründeten Fällen Auskunft über Programme und benutzte Methoden zu erteilen und Einsicht zu gewähren,
- l.. Auskunft über Vorhaben zu geben, sofern das Rechenzentrum dies verlangt,
- m.. den Betriebsanweisungen des Rechenzentrums und seiner Mitarbeiter Folge zu leisten.

4.2 Für spezielle Dienste und Anlagen, insbesondere für Rechnerpools für die Ausbildung der Studierenden sowie für die Netznutzung kann das Rechenzentrum ergänzende Regelungen treffen

## **5. Verfahren bei Verstößen**

5.1 Bei schweren Verstößen gegen die Benutzungsordnung wird die betreffende Benutzungskennung für ungültig erklärt. Hat der Benutzer im Auftrag eines Dritten die Leistungen des Rechenzentrums in Anspruch genommen, so wird der Auftraggeber von dem Verstoß unterrichtet.

5.2 Aus einem Ausschluß können keine Schadensersatzansprüche des Benutzers geltend gemacht werden. Eventuelle Verstöße gegen einschlägige Gesetze werden angezeigt.

5.3 Bei besonders schweren Verstößen eines Studierenden wird §54 (Aufhebung der Einschreibung) zur Anwendung gebracht.

5.4 In Konfliktfällen ist eine Entscheidung des EDV-Ausschusses herbeizuführen.

## **6. Haftung**

6.1 Eine Haftung des Rechenzentrums und seiner Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die dem Benutzer oder seinem Beauftragten durch Mängel oder Fehler der Anlagen sowie von anderer Seite zur Verfügung gestellter Software entstehen, ist ausgeschlossen.

6.2 Der Benutzer ist verpflichtet, das Rechenzentrum von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

## **7. Zusatz**

7.1 Ich versichere, dass

a.. die auf dem Rechner ausgeführten Arbeiten nur der Forschung und Lehre dienen und in keinem Zusammenhang mit wirtschaftlichen Interessen stehen.

b.. ich die Rechnererlaubnis und Passwörter nicht weitergebe.

c.. ich die Richtlinien des Internetproviders einhalte.

d.. ich mich an die Benutzerordnung des RZ halte.

e.. ich für sämtliche übertragenen Dateninhalte (z.B. E-Mail, WWW usw.) persönlich verantwortlich bin.

f.. ich der Verwendung von Log-Files (z. B. Firewall, Netzwerkmanagement-System) seitens des Rechenzentrums unter Beachtung des Datenschutzes zur statistischen Erhebung (Missbrauch, IP-Accounting, Volumenüberwachung) zustimme.

g.. ich bei einer Exmatrikulation meine sämtlichen Zugänge sowie abgespeicherten Daten/emails verliere.

Die Exmatrikulationszeitpunkte sind wie folgt geregelt:

Sommersemester: 1. September

Wintersemester: 1. März

Bis zu diesen Zeitpunkten MÜSSEN die Daten/emails abgeholt worden sein, danach besteht kein Anspruch mehr auf die Daten/emails.

Studienabbrecher müssen ihre Daten/emails bis zum Abbruch ihres Studium abgeholt haben. Danach besteht kein Anspruch mehr auf die Daten/emails.

7.2 Wohnheimzugang

Ich versichere, dass ich mich an die Benutzungsordnung der Wohnheimbetreiber halte und dass ich bei einem Verstoß meinen Internetzugang mit sofortiger Wirkung verlieren kann.